

Beschluss Nr. 232/2018
Schwyz, 27. März 2018 / ju

Gewerbefreundliche Anpassung von Feiertagen
Beantwortung der Motion M 8/17

1. Wortlaut der Motion

Am 21. Dezember 2017 haben Kantonsrat Christian Bähler und vier Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

„In der ganzen Schweiz gelten der 1. August, Auffahrt, der Weihnachtstag und Neujahr als anerkannte Feiertage. Alle anderen Feiertage sind Sache der Kantone. Neben dem Bundesfeiertag kann jeder Kanton maximal acht weitere Feiertage dem Sonntag gleichstellen. Zusätzlich zu diesen maximal neun dem Sonntag gleichgestellten Feiertagen haben die Kantone die Möglichkeit, weitere gesetzlich angeordnete Ruhetage zu ernennen. Diese können dann von Vorschriften, welche die Sonntage betreffen, abweichen und werden arbeitsgesetzlich als Werkstage behandelt. In den Kantonen Schwyz, Uri, Nidwalden, Tessin und Wallis ist der Josefstag ein Feiertag. Aus unerfindlichen Gründen ist er jedoch nur in den Kantonen Schwyz und Wallis ein dem Sonntag gleichgestellter Feiertag gemäss Art. 20a Abs.1 (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SR 822.11; ArG). Dies hat zur Folge, dass Arbeiten an diesem Tag mit den für Sonntage geltenden Zusatzkosten belastet werden und wegen bestimmter Gesamtarbeitsverträge noch darüberhinausgehende Sonntagszuschläge anfallen.

Somit verursacht der Josefstag für interkantonal und national tätige Unternehmen mit Sitz im Kanton Schwyz im Vergleich zu ausserkantonalen Wettbewerbern zusätzliche Kosten ohne Mehrwert. Für die betroffenen Branchen und damit den Wirtschaftsstandort Schwyz stellt dies ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsnachteil dar.

Diese Motion beantragt daher, dass der Josefstag im Kanton Schwyz in einen gesetzlich anerkannten öffentlichen Ruhetag umklassifiziert wird, wie er das auch in den Nachbarkantonen ist. Dafür soll der Ostermontag neu zu einem dem Sonntag gleichgestellten Feiertag heraufgestuft werden, womit sich Schwyz der Mehrheit der Kantone angleichen würde.

Wir danken der Regierung für die wohlwollende Prüfung unserer Motion. “

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitende Bemerkungen

Am 21. November 2001 wurde die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 5. Februar 1981 (VöR, SRSZ 545.110) einer Totalrevision unterzogen. Die Totalrevision wurde notwendig, da die geltenden Bestimmungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anschauungen und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung entsprachen. Im Wesentlichen brachte der neue Erlass eine massvolle Liberalisierung der Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche an Sonn- und Feiertagen erlaubt sein sollen. Mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 wurde die „Verordnung über die öffentlichen Ruhetage“ in „Ruhetagsgesetz“ (RTG) umbenannt und gleichzeitig wurden die notwendigen Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) vollzogen.

Am 21. Oktober 2015 reichten diverse Kantonsräte die Motion (M 17/15) „Abschaffung der Feiertagsregelung mit Zwangsschliessungen für Spielbanken an sechs hohen Feiertagen“ ein. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit RRB Nr. 1242/2015, die Motion erheblich zu erklären. An der ausserordentlichen Sitzung vom 16. März 2016 folgte der Kantonsrat dem regierungsrätlichen Antrag mit 65 zu 29 Stimmen. Anlässlich der ordentlichen Kantonsratssitzung vom 14. Dezember 2016 wurde der Aufhebung des Verbots für den Betrieb von Spielbanken im RTG in der Schlussabstimmung mit 74 zu 15 Stimmen zugestimmt.

Das RTG bezweckt den Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe. Es ermöglicht den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen (§ 1 RTG). Öffentliche Ruhetage sind im Kanton Schwyz alle Sonntage, die hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und Weihnachten, 25. Dezember), die Feiertage (Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis und Stephanstag) sowie die von der Gemeindeversammlung bezeichneten kommunalen Feiertage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-4 RTG).

2.2 Aktuelle Rechtslage zum Josefstag als Feiertag

Abgesehen vom Bundesfeiertag sind ausschliesslich die Kantone für die Gesetzgebung über öffentliche Feiertage zuständig. Der Kanton Schwyz hat – wie alle anderen Kantone – von diesem Recht Gebrauch gemacht und definiert in § 2 Abs. 1 RTG die öffentlichen Ruhetage auf seinem Hoheitsgebiet.

Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) regelt, dass die Kantone berechtigt sind, nebst dem 1. August höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichzustellen und sie nach Kantonsteilen verschieden anzusetzen. Der Kanton Schwyz machte von diesem Recht Gebrauch und schöpfte das maximale Kontingent im RTG aus, wobei auf eine Unterscheidung nach Kantonsteilen verzichtet wurde. Nach § 2 Abs. 2 RTG sind das Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten im Sinne des ArG den Sonntagen gleichgestellt. Die Gleichstellung mit den Sonntagen hat insbesondere zur Folge, dass besagte Feiertage in das Verbot der Sonntagsarbeit von Art. 18 und Art. 20a Abs. 1 ArG einbezogen werden und nach Art. 19 Abs. 3 ArG ein Lohnzuschlag von mindestens 50% bezahlt werden muss.

Unabhängig davon, ob das RTG den Josefstag als Feiertag einem Sonntag gleichstellt oder nicht, müssen die Unternehmen weiterhin eine Bewilligung des zuständigen Amts für Arbeit einholen. Auf ein Gesuch hin prüft das Amt für Arbeit gemäss Art. 27 und 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1, SR 822.1111), ob für die Sonntagsarbeit ein dringliches Bedürfnis vorliegt (nicht aufschiebbare Arbeit, Gründe der öffentlichen Sicherheit uwm.) oder ob die Sonntagsarbeit unentbehrlich ist (Gründe des Arbeitsablaufs, technische Gründe uwm.). Bei Verkaufsgeschäften darf das Amt für Arbeit gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG i.V.m. § 5 Abs. 3 RTG das Offenhalten an maximal vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr bewilligen, wobei hohe Feiertage davon ausgenommen sind. Mit der Abklassierung des Josefstag ergäbe sich diesbezüglich keine Änderung.

Wegfallen würde jedoch der gesetzliche Anspruch der Arbeitnehmenden auf Lohnzuschlag von mindestens 50% für die bewilligte, vorübergehende Sonntagsarbeit.

2.3 Beurteilung des Vorstosses aus religiöser und gesellschaftspolitischer Sicht

Der 19. März ist im Kirchenjahr der römisch-katholischen Kirche das Hochfest des heiligen Josef. Die besondere Verehrung des heiligen Josef, des Bräutigams der Gottesmutter, entwickelte sich bereits im Mittelalter. Der 19. März als Datum findet sich erstmals im 12. Jahrhundert. Der Josefstag ist seit jeher ein wichtiger Tag im Kanton Schwyz. Er ist in der Bevölkerung breit abgestützt und verankert. Politische Vorstösse für dessen Abschaffung als Feiertag scheiterten jeweils am Widerstand der Bevölkerung. In der Volksabstimmung vom 15. November 1970 wurde eine Neufassung der Ruhetagsverordnung vom 12. Januar 1884 mit 7403 Nein zu 5349 Ja deutlich abgelehnt (ABI 1970, S. 1011). Die Abstimmungsvorlage bezeichnete neu den Karfreitag als Feiertag, sah jedoch die Aufhebung des Dreikönigs- und des Josefstags vor. Im Vernehmlassungsverfahren zum Erlass der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage im Jahre 1980 stiess die vom Regierungsrat vorgeschlagene Streichung des Dreikönigstags und des Josefstags überwiegend auf Ablehnung, sodass in der Folge davon abgesehen wurde (RRB Nr. 418/1980). Im Auftrag zur Revision der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage im Jahr 2001 stellte der Regierungsrat fest, dass aufgrund der Erfahrungen die Aufhebung einzelner Feiertage beim Stimmbürger nur sehr geringe Chancen hätte. Die bisherigen kantonalen Feiertage wurden demgemäss im Jahr 2001 unverändert ins neue Gesetz übernommen (RRB Nr. 1020/2001).

Zweifellos hat die Bevölkerung auch heute ein grosses Interesse an öffentlichen Ruhetagen. Diese werden insbesondere zur Erholung vom Arbeitsalltag sowie für gemeinsame, religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Tätigkeiten genutzt. Die Motion beabsichtigt zwar nicht, einen bestehenden kantonalen Feiertag aufzuheben. Es soll jedoch anstatt des Josefstags der Ostermontag einem Sonntag gleichgestellt werden, mithin wird die religiöse und gesellschaftliche Stellung des im Kanton Schwyz wichtigen Josefstags als öffentlichen Feiertag aufgeweicht werden.

2.4 Beurteilung des Vorstosses aus gesetztechnischer Sicht

Aus gesetzestechischer Sicht kann der Vorstoss ohne Probleme im bestehenden RTG umgesetzt werden. Es bedarf einzig der Streichung des Begriffs „St. Josef“ und der Aufnahme des Begriffs „Ostermontag“ in § 2 Abs. 2 RTG. Die Anpassung bedingt den ganzen politischen Prozess bis hin zu einer möglichen Volksabstimmung.

2.5 Beurteilung des Vorstosses aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Die Arbeitnehmenden wären unmittelbar von dieser Regelung betroffen. Wäre der Josefstag kein dem Sonntag gleichgestellter Feiertag mehr, würde der Anspruch der Arbeitnehmenden auf einen Lohnzuschlag von mindestens 50% an diesem Arbeitstag ersatzlos wegfallen. Das anstelle des Josefstags der Ostermontag als ein dem Sonntag gleichgestellter Feiertag ins RTG aufgenommen

werden soll, ist für die Arbeitnehmenden keine gleichwertige Lösung, da die meisten Geschäfte am Ostermontag – im Gegensatz zum Josefstag – geschlossen sind. Nachfolgende Statistik zeigt die durch das Amt für Arbeit erteilten Bewilligungen am Josefstag und Ostermontag in den Jahren 2011–2017:

<i>Jahr</i>	<i>Josefstag</i>	<i>Ostermontag</i>
2011	47 (Sa.)	4
2012	49 (Mo.)	4
2013	61 (Di.)	4
2014	75 (Mi.)	7
2015	78 (Do.)	9
2016	76 (Sa.)	9
2017	8 (So.)	6

Nachfolgend die exemplarische Detailauswertung für den Josefstag 2016 nach Branche, Anzahl Unternehmen und Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden:

<i>Branche</i>	<i>Anzahl Unternehmen</i>	<i>Anzahl betroffene Arbeitnehmende</i>
Detailhandel	51	1 541
Gewerbe/Industrie/andere Dienstleistungen	25	503
Gesamt	76	2 044

Zahlreiche Arbeitnehmende, die zu einem Grossteil im tiefer entlöhnten Detailhandel tätig sind, würden durch die neue Regelung finanziell schlechter gestellt, da der Zuschlag am Josefstag für sie entfallen würde. Die neue Regelung am Ostermontag entspricht demgegenüber keiner echten Kompensation, da die meisten Unternehmen an diesem Tag üblicherweise geschlossen haben.

2.6 Beurteilung des Vorstosses aus volkswirtschaftlicher Sicht

Unbestritten ist der Josefstag ein wichtiger Tag für die Verkaufsgeschäfte (vgl. obige Statistik über die erteilten Bewilligungen in den letzten Jahren). Zwei Drittel aller Bewilligungen an einem Josefstag gehen an Verkaufsgeschäfte, welche hier einen der vier möglichen, vom Amt für Arbeit bewilligten Sonntagsverkäufe nach § 5 Abs. 3 RTG einsetzen. Den Unternehmen würde die neue Regelung einzig den Vorteil bringen, dass der Lohnzuschlag für die Sonntagsarbeit wegfallen würde. Die zahlreich erteilten Bewilligungen für den Josefstag zeigen jedoch, dass die heutige Regelung für die Verkaufsgeschäfte genügend attraktiv ist. Aus volkswirtschaftlicher Sicht bringt die neue Regelung keine wesentlichen Vorteile.

Das RTG fusst auf einem austarierten Kompromiss: Der Kanton Schwyz hat mit 18 Feiertagen im schweizweiten Vergleich eine hohe Anzahl gesetzlich verankerter Feiertage. Davon sind – wie vom Bundesrecht vorgegeben – nur deren acht einem Sonntag gleichgestellt. Einer dieser Tage ist seit jeher der Josefstag. Dieser hohen Gesamtzahl von Feiertagen ist die Tatsache gegenüberzustellen, dass das RTG – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonen (z.B. Luzern, Zug, Uri, St. Gallen) – keine gesetzlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten kennt. Weiter können die Verkaufsgeschäfte an vier Feiertagen offen haben, was der gemäss Bundesrecht maximal zulässigen Anzahl entspricht. Der Kanton Schwyz verfügt somit bereits heute über ein im interkantonalen Vergleich liberales und gewerbefreundliches RTG.

2.7 Fazit

Die Motion bezweckt die Aufweichung des Josefstags als öffentlichen Feiertag, da er nach den Vorstellungen der Motionäre den Status eines dem Sonntag gleichgestellten Feiertag verlieren soll. Ein bisher im Kanton Schwyz gewichtiger Feiertag verlöre damit weitgehend seine ursprüngliche religiöse und gesellschaftspolitische Bedeutung.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden primär die davon betroffenen Arbeitnehmenden im Detailhandel (circa 75%) einseitig schlechter gestellt werden, welche an diesem öffentlichen Ruhetag ohne den Zuschlag von mindestens 50% arbeiten müssten. Die heutige Regelung versteht sich als ausgewogener Kompromiss: Diejenigen Arbeitnehmenden von Schwyzer Unternehmen, welche am Josefstag im oder ausserhalb des Kantons arbeiten müssen, sollen dafür als Entschädigung – wie an einem Sonntag – weiterhin einen Lohnzuschlag erhalten. Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne, die Motion für nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 8/17 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber